S 12 SO 64/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Schleswig-Holstein
Sozialgericht	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	9
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bescheidungsanspruch, Erledigung des Verfahrens, Feststellungswiderklage, Rechtsmissbrauch, Untätigkeitsklage, Widerspruch, Widerspruchsverfahren, Zusicherung für Umzug, Zustimmung zum Umzug
Leitsätze	1. Erledigt sich der Anspruch (hier: auf Zustimmung zum Umzug gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII) vor Erhebung des Widerspruchs, führt dies nicht zur Erledigung des Widerspruchsverfahrens; der Widerspruch ist vielmehr anfänglich unzulässig. 2. Die Unzulässigkeit eines Widerspruchs entbindet den Leistungsträger grundsätzlich nicht von der Verpflichtung, diesen innerhalb angemessener Frist zu bescheiden. 3. Ein Fall rechtmissbräuchlicher Rechtsverfolgung, der dem Bescheidungsanspruch ausnahmsweise entgegenstehen kann, liegt nicht schon dann vor, wenn das materielle Rechtsschutzziel mit dem Widerspruch nicht mehr erreicht werden kann.
Normenkette	SGB X § 31 Satz 1, SGB XII § 35 Abs. 2, SGG § 100, SGG § 131 Abs. 3, SGG § 55 Abs. 1 Nr. 1, SGG § 85, SGG § 88

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 SO 64/18
Datum	23.11.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 SO 1/21
Datum	28.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. November 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Der Beklagte hat dem KlÃ¤ger seine notwendigen auÃergerichtlichen Kosten auch fÃ¼r das Berufungsverfahren zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber den Anspruch des KlÃ¤gers auf Bescheidung eines Widerspruchs.

Der 1952 geborene KlÃ¤ger bezog Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des ZwÃ¶lften Buches Sozialgesetzbuch im Landkreis B.

Zum Jahresbeginn 2018 beabsichtigte er einen Umzug nach D im Gebiet des Beklagten, der ihm wegen einer Lungenerkrankung Ã¤rztlich empfohlen worden war. Am 6. Januar 2018 besichtigte er dort eine Wohnung und beantragte am 22. Januar 2018 Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab 1. MÃ¤rz 2018 durch den Beklagten. Dem Schreiben, in dem er die BeweggrÃ¼nde fÃ¼r seinen Umzug erklÃ¤rte und darstellte, dass die Wohnung die in D die fÃ¼r ihn als Rollstuhlfahrer erforderliche behindertengerechte Ausstattung aufweise, fÃ¼gte er ein ausgefÃ¼lltes Antragsformular bei, in dem er die Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft wegen der Wohnung in D auf 500,00 EUR (450,00 EUR netto kalt + 50,00 EUR Nebenkostenvorauszahlung) bezifferte.

Mit Bescheid vom 31. Januar 2018 lehnte der Beklagte â□□die beantragte Zusicherung fÃ¼r den Umzugâ□□ ab. Unter der dem Tenor folgenden Ã□berschrift â□□BegrÃ¼ndungâ□□ wies er darauf hin, dass die Wohnung zu teuer und damit grundsicherungsrechtlich nicht angemessen sei. Im Fall des KlÃ¤gers sei die generell geltende Angemessenheitsgrenze von 335,00 EUR um 20 Prozent zu erhÃ¶hen, weil er Rollstuhlfahrer sei. Die dann geltende Angemessenheitsgrenze von 426,00 EUR werde aber nach wie vor um 74,00 EUR Ã¼berschritten. Im

Weiteren enthielt der Bescheid folgenden Hinweis: â□□Wenn Sie dennoch in die neue Wohnung umziehen, mÃ¼ssen Sie damit rechnen, dass bei den Leistungen nicht die vollen Unterkunfts- und Heizkosten berÃ¼cksichtigt werden. AuÃ□erdem kann keine Mietkaution gezahlt werden.â□□ Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 25 f. der Leistungsakte Bezug genommen.

Am 3. Februar 2018 mietete der KlÃ¤ger die Wohnung an. Mit Bescheid vom 15. Februar 2018 bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger laufende Grundsicherungsleistungen fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2018 bis Februar 2019 unter BerÃ¼cksichtigung kalter Unterkunftskosten von 426,00 EUR.

Am 1. MÃ¤rz 2018 erhob der KlÃ¤ger anwaltlich vertreten Widerspruch gegen den Bescheid vom 31. Januar 2018. Zur BegrÃ¼ndung wies er darauf hin, dass der Markt fÃ¼r behindertengerechte Wohnungen angespannt sei. Es sei wichtig, dass die Wohnung im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als angemessen erachtet werde. Er sei auÃ□erdem auf Leistungen fÃ¼r Umzugskosten in HÃ¶he von 1.350,00 EUR und fÃ¼r die Mietkaution angewiesen.

Mit Schreiben vom 15. MÃ¤rz 2018, 6. April 2018 und 3. Mai 2018 erinnerte der KlÃ¤ger an die Bescheidung des Widerspruchs, ohne dass seitens des Beklagten eine Reaktion erfolgte.

Am 21. Juni 2018 hat er beim Sozialgericht Schleswig UntÃ¤tigkeitsklage erhoben und vorgetragen, dass er fristgerecht Widerspruch eingelegt habe, der bisher nicht beschieden worden sei.

Er hat beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, seinen Widerspruch vom 1. MÃ¤rz 2018 gegen den Bescheid vom 31. Januar 2018 zu bescheiden.

Der Beklagte hat beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, dass ein Fall der UntÃ¤tigkeit nicht vorliege. Das Widerspruchsverfahren habe sich dadurch erledigt, dass der KlÃ¤ger in die fragliche Wohnung eingezogen sei. Im Falle der Erledigung sei die Erteilung eines Widerspruchsbescheids nicht angezeigt; einen Fortsetzungsfeststellungswiderspruch gebe es nicht. Es sei auch kein RechtsschutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r die UntÃ¤tigkeitsklage erkennbar, da die streitige Rechtsfrage, ob die Kosten der Unterkunft in vollem Umfang zu Ã¼bernehmen seien, im Rahmen der laufenden Leistungsbewilligung geklÃ¤rt werden kÃ¶nne. Auch hinsichtlich der Anwaltskosten sei kein Rechtsschutzinteresse erkennbar, weil der Widerspruch keinen Erfolg gehabt habe und Aufwendungen deshalb ohnehin nicht zu erstatten seien.

Mit Urteil vom 23. November 2020 hat das Sozialgericht der Klage stattgegeben.

Die UntÃ¤tigkeitsklage sei zulÃ¤ssig, insbesondere sei die Sperrfrist eingehalten. Der Klage fehle es auch nicht am erforderlichen RechtsschutzbedÃ¼rfnis. Zwar sei der EinschÃ¤tzung des Beklagten zu folgen, dass durch den Umzug im Hinblick auf die begehrte Zusicherung nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch (SGB XII) Erledigung eingetreten sei. Daraus folge allerdings nicht zwangslÃ¤ufig ein Entfallen des Anspruchs auf Bescheidung des Widerspruchs. Zumindest hÃ¤tte es einer Einstellung des Widerspruchsverfahrens bedurft. Im Ãbrigen habe der Widerspruch des KlÃ¤gers aber auch die Ãbernahme der Mietkaution betroffen. Da der Beklagte die Ãbernahme der Mietkaution abgelehnt habe, habe unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Situation eintreten kÃ¶nnen, die eine Bescheidung des Widerspruchs vom 1. MÃ¤rz 2018 verbieten wÃ¼rde. Die Klage sei auch im Ãbrigen begrÃ¼ndet, weil es keine Anhaltspunkte dafÃ¼r gebe, dass der Beklagte den Widerspruch nicht innerhalb der Sperrfrist habe bescheiden kÃ¶nnen. Wegen der Einzelheiten wird auf das angegriffene Urteil (Bl. 56 ff. der Gerichtsakte) ergÃ¤nzend Bezug genommen.

Gegen das ihm am 3. Dezember 2020 zugestellte Urteil hat der Beklagte am 30. Dezember 2020 beim Sozialgericht Schleswig Berufung erhoben, das die Berufungsschrift dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht am 4. Januar 2021 Ã¼bersandt hat.

Zur BegrÃ¼ndung vertieft er sein bisheriges Vorbringen. Ein Anspruch auf Erteilung eines Widerspruchsbescheids bestehe nicht mehr, weil sich das Widerspruchsverfahren durch den Umzug des KlÃ¤gers vollumfÃ¤nglich erledigt habe. Gegenstand des Widerspruchsverfahrens sei entgegen der Auffassung des Sozialgerichts ausschlieÃlich die Frage der Zusicherung zum Umzug und nicht auch die Frage der Ablehnung der Mietkaution gewesen. Soweit das Gericht auf das Erfordernis einer Einstellungsnachricht hinweise, sei dies sicher zutreffend. Der KlÃ¤ger habe allerdings noch in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht sein Ziel der Bescheidung des Widerspruchs weiterverfolgt und habe sich auch angesichts der richterlichen WÃ¼rdigungen hinsichtlich der Erledigung des Widerspruchs nicht zu einer ErledigungserklÃ¤rung durchringen kÃ¶nnen. Letztlich sei er aber auch nicht zur Erteilung einer Einstellungsnachricht, sondern zur Erteilung eines vollumfÃ¤nglichen Widerspruchsbescheids verpflichtet worden.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 23. November 2020 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise, festzustellen, dass Gegenstand des Widerspruchsverfahrens ausschlieÃlich die Zusicherung zum Umzug gewesen ist.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verzichtet auf eine inhaltliche Stellungnahme.

Die Beteiligten haben mit SchriftsÃ¤tzen vom 25. Februar 2021 (Bl. 91 und 94 der Gerichtsakte) ihr EinverstÃ¤ndnis zu einer Entscheidung durch den Berichterstatter erklÃ¤rt.

Dem Senat haben die Leistungsakten des Beklagten vorgelegen. Auf diese Akten und auf die Gerichtsakte wird wegen des der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalts ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht entscheidet gemÃ¤Ã Â§ 155 Abs. 3 und 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch den Berichterstatter, weil die Beteiligten sich mit SchriftsÃ¤tzen vom 25. Februar 2021 mit dieser Verfahrensweise einverstanden erklÃ¤rt haben und eine Befassung des Senats nicht angezeigt ist.

Die Berufung hat keinen Erfolg.

Die Berufung ist zulÃ¤ssig. Sie ist form- und fristgerecht erhoben worden (Â§ 151 Abs. 2 SGG). Sie ist zulassungsfrei statthaft, weil die Beteiligten nicht unmittelbar Ã¼ber eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung oder einen darauf gerichteten Verwaltungsakt streiten, bzw., sofern die Mietkaution Gegenstand des geltend gemachten Bescheidungsanspruchs sein sollte, die Wertgrenze von 750,00 EUR (Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) Ã¼berschritten wÃ¤re.

Die Berufung ist â soweit der Beklagte mit seinem Hauptantrag die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils und die Abweisung der Klage begehrt â nicht begrÃ¼ndet. Im Ergebnis zu Recht und mit im Wesentlichen zutreffender BegrÃ¼ndung hat das Sozialgericht den Beklagten zur Bescheidung des Widerspruchs des KlÃ¤gers vom 1. MÃ¤rz 2018 gegen den Bescheid vom 31. Januar 2018 verpflichtet. Der Beklagte hat die Bescheidung des Widerspruchs rechtswidrig unterlassen (vgl. Â§ 131 Abs. 3 SGG). Die UntÃ¤tigkeitsklage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Ist ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden, so ist die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulÃ¤ssig (Â§ 88 Abs. 1 Satz 1 SGG). Das gleiche gilt, wenn Ã¼ber einen Widerspruch nicht entschieden worden ist, mit der MaÃgabe, dass als angemessene Frist eine solche von sechs Monaten gilt (Â§ 88 Abs. 2 SGG). Daran gemessen ist die UntÃ¤tigkeitsklage zulÃ¤ssig. Diese Voraussetzungen fÃ¼r die UntÃ¤tigkeitsklage liegen hier vor.

Der KlÃ¤ger hat am 1. MÃ¤rz 2018 einen Widerspruch erhoben, den der Beklagte bisher nicht beschieden hat. Bei Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage am 21. Juni 2018 war die in Â§ 88 Abs. 2 SGG normierte dreimonatige Sperrfrist bereits abgelaufen.

FÃ¼r die Nichtbescheidung des Widerspruchs liegt auch kein zureichender Grund vor. Entgegen der Auffassung des Beklagten steht dem Bescheidungsanspruch des

KlÃ¤gers insbesondere nicht die Erledigung des Widerspruchs entgegen. Dabei geht der Beklagte bereits mit seiner Grundannahme fehl, das Widerspruchsverfahren habe sich erledigt. Richtig ist vielmehr, dass sich sowohl der Verwaltungsakt vom 31. Januar 2018, mit dem der Beklagte die Zusicherung zum Umzug nach Â§Â 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII abgelehnt hatte, als auch ein korrespondierender Anspruch des KlÃ¤gers auf Erteilung einer solchen Zusicherung mit der Anmietung der Wohnung durch den KlÃ¤ger am 3. Februar 2018 auf andere Weise i.S. des Â§ 39 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erledigt hatte (Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 11. Juli 2016 â□□ L 6 AS 210/13 â□□ juris Rn. 48; vgl. BSG, Urteil vom 6. April 2011 â□□ B 4 AS 5/10 R â□□ juris Rn. 14 f., das von einem insoweit fehlenden RechtsschutzbedÃ¼rfnis ausgeht). Zum Zeitpunkt der Erhebung des Widerspruchs am 1. MÃ¤rz 2018 fehlte es damit bereits an einem wirksamen Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch nach MaÃ□gabe des Â§ 78 Abs. 1 Satz 1, Abs.Â 3 SGG zulÃ¤ssigerweise hÃ¤tte erhoben werden kÃ¶nnen. Es ist damit kein erledigendes Ereignis nach Erhebung des Widerspruchs eingetreten. Der Widerspruch ist vielmehr von vornherein wegen der Erledigung des zugrundeliegenden Verwaltungsakts unzulÃ¤ssig gewesen.

Ob auch der spÃ¤testens mit dem Widerspruch vom 1. MÃ¤rz 2018 erstmals geltend gemachte Anspruch auf GewÃ¤hrung der Mietkaution in diesem Sinne erledigt ist â□□ Â§ 35 Abs. 2 Satz 5 SGB XII verlangt insoweit nach der â□□vorherigen Zusicherungâ□□ (vgl. dazu BSG, Urteil vom 6. August 2014 â□□ B 4 AS 37/13 R â□□ juris) â□□ kann hier dahinstehen. Denn anders als das Sozialgericht geht der erkennende Senat davon aus, dass der Anspruch auf Ã□bernahme der Mietkaution nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens geworden ist. Der Widerspruch des KlÃ¤gers vom 1. MÃ¤rz 2018 hat sich ausdrÃ¼cklich auf den â□□ wenn auch erledigten â□□ Bescheid vom 31. Januar 2018 bezogen. Dieser Bescheid jedoch hat zur Frage der Ã□bernahme der Mietkaution keine auf Rechtswirkungen nach auÃ□en gerichtete Regelung i.S. des Â§ 31 Satz 1 SGB X enthalten. Dies folgt aus der nach dem EmpfÃ¤ngerhorizont vorzunehmenden Auslegung des Bescheids vom 31. Januar 2018, der im Aufbau streng zwischen Tenor und BegrÃ¼ndung unterscheidet und dessen Tenor sich klar und unmissverstÃ¤ndlich (allein) auf die Zusicherung zum Umzug nach Â§ 35 Abs. 2 Satz 4 SGB XII bezieht. Zwar kann eine Regelung i.S. des Â§ 31 Satz 1 SGB X grundsÃ¤tzlich auch noch im Rahmen der BegrÃ¼ndung eines Bescheids erfolgen. Davon ist hier allerdings nicht auszugehen, weil die AusfÃ¼hrungen zur BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit der tatsÃ¤chlichen Aufwendungen bei Bezug der Wohnung und zu den Umzugskosten ohne konkret-einzelfallbezogene AnknÃ¼pfung â□□ insbesondere ohne einen korrespondierenden vorherigen Antrag des KlÃ¤gers â□□ erfolgen und damit auch nach auÃ□en ersichtlich lediglich Hinweischarakter haben, was fÃ¼r die im ersten Satz dieses Absatzes thematisierte spÃ¤teres BerÃ¼cksichtigungsfÃ¤higkeit der Ã¼ber der Mietobergrenze liegenden tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft durch die Formulierung â□□â□¦mÃ¼ssen Sie damit rechnenâ□¦â□□ besonders hervorgehoben wird. Das im Schreiben vom 1. MÃ¤rz 2019 artikulierte Begehren auf Ã□bernahme von Umzugskosten und Mietkaution dÃ¼rfte deshalb â□□ ohne dass es hier entscheidungserheblich darauf ankÃ¤me â□□ als vom Widerspruch gegen den Bescheid vom 31. Januar 2018 rechtlich unabhÃ¤ngiger neuer Antrag anzusehen sein (vgl. dazu BSG, Urteil vom 3. Juli 2020 â□□ B 8 SO 5/19 R â□□ SozR 4-1200 Â§

44 Nr 10, juris Rn. 14).

Die UnzulÃ¤ssigkeit des Widerspruchs entbindet den Beklagten nicht von der Verpflichtung, diesen innerhalb angemessener Frist zu bescheiden. MaÃgebende Handlungsdirektive im Umgang mit WidersprÃ¼chen ist dabei Â§ 85 SGG, der die Verwaltung vor die Alternative stellt, entweder â wenn und soweit der Widerspruch fÃ¼r begrÃ¼ndet erachtet wird â einen Abhilfebescheid (Abs. 1), oder aber einen Widerspruchsbescheid (Abs. 2) zu erlassen. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass das Widerspruchsverfahren grundsÃ¤tzlich durch Bescheid fÃ¶rmlich abzuschlieÃen ist. Etwas anderes ergibt sich aus der Natur der Sache heraus nur dann, wenn der WiderspruchsfÃ¼hrer selbst durch Abgabe einer verfahrensbeendenden ErklÃ¤rung an der Erledigung des Widerspruchsverfahrens mitwirkt, namentlich dann, wenn er den Widerspruch zurÃ¼cknimmt. Eine derartige verfahrensbeendende ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers liegt hier allerdings nicht vor.

Die grundsÃ¤tzliche Verpflichtung der SozialleistungstrÃ¤ger, auch unzulÃ¤ssige WidersprÃ¼che zu bescheiden, und der korrespondierende, mit der UntÃ¤tigkeitsklage durchsetzbare Anspruch der um Sozialleistungen ersuchenden Person auf Bescheidung entfÃ¤llt allenfalls in FÃ¤llen rechtsmissbrÃ¤uchlicher Rechtsverfolgung dann, wenn ein materiell-rechtlicher Anspruch offensichtlich und unter jedem Gesichtspunkt ausscheidet und die Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage sich lediglich als Ausnutzung einer formalen Rechtsposition ohne eigenen Nutzen und zum Schaden der BehÃ¶rde darstellt (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 18. November 2010 â L 7 SO 2708/10 â juris Rn. 18; vgl. auch B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 88 Rn. 4a m.w.N.). Diese Rechtsprechung ist erkennbar auf Ã¤uÃerste AusnahmefÃ¤lle beschrÃ¤nkt; mit dieser MaÃgabe schlieÃt sich ihr auch der erkennende Senat an.

Eine solcher Ausnahmefall liegt hier bei Weitem nicht vor. Zwar hatte sich der Anspruch auf vorherige Zusicherung wie oben dargelegt erledigt. Das auf Bescheidung des Widerspruchs gerichtete Rechtsschutzinteresse des KlÃ¤gers war damit aber nicht entfallen. Schon gar nicht liegen hier Anzeichen fÃ¼r eine wie auch immer geartete rechtsmissbrÃ¤uchliche Rechtsverfolgung vor. Es muss nach Lage der Dinge vielmehr davon ausgegangen werden, dass sich der KlÃ¤ger der Rechtswirkungen, die sein Umzug auf den Bescheid vom 31. Januar 2018 hatte, nicht bewusst war. Es wÃ¤re fÃ¼r den Beklagten ohne weiteres mÃ¶glich gewesen, den KlÃ¤ger, der nach Erhebung des Widerspruchs vor Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage noch dreimal an dessen Bescheidung erinnert hat, Ã¼ber seine â des Beklagten â Rechtsmeinung zu informieren. Damit wÃ¤re die UntÃ¤tigkeitsklage mÃ¶glicherweise auch ohne fÃ¶rmliche Bescheidung des Widerspruchs abgewendet worden. Das fortgesetzte Schweigen des Beklagten auf die Bitten des KlÃ¤gers um Bescheidung seines Widerspruchs musste ihn hingegen zur Erhebung der UntÃ¤tigkeitsklage drÃ¤ngen, deren schlieÃliche Erhebung nicht als rechtsmissbrÃ¤uchlich qualifiziert werden kann.

Die hilfsweise erhobene Feststellungswiderklage (Â§ 100 SGG i.V.m. Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG) des Beklagten hat ebenfalls keinen Erfolg. Es ist kein besonderes

Interesse des Beklagten an der Feststellung eines RechtsverhÃ¤ltnisses erkennbar, das Ã¼ber die KlÃ¤rung des im Hauptantrag streitigen RechtsverhÃ¤ltnisses hinausginge. Insoweit hat der Senat seiner Verpflichtung, dem Bescheidungsurteil einen vollstreckungsfÃ¤higen Inhalt zu geben und den Umfang der Verpflichtung des Beklagten hinreichend konkret zu umreiÃen, mit den vorstehenden EntscheidungsgrÃ¼nden Rechnung getragen. Dessen ungeachtet gibt der Senat zu bedenken, dass das Feststellungsinteresse auch deshalb gering erscheint, weil das im Widerspruchsschreiben (zusÃ¤tzlich) artikulierte Begehren auf ÃbernahmeÂ der Mietkaution als neuer Antrag zu verstehen sein dÃ¼rfte, Ã¼ber den dann ebenfalls bisher noch nicht entschieden wÃ¤re.

Die Kostenentscheidung ergeht gemÃ¤Ã Â§ 193 Abs. 1 Satz 1 SGG. Sie orientiert sich am Ausgang des Verfahrens.

GrÃ¼nde, die gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 SGG die Zulassung der Revision gebieten wÃ¼rden, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 29.12.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024